

Satzung der Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d.Eigen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung - BekS)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i.V.m. § 4 Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 664), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. März 2020 (SächsGVBl. S. 93) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen am 02.12.2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönau-Berzdorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönau-Berzdorf erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Schönau-Berzdorf auf der Internetseite der Gemeinde Schönau-Berzdorf unter <https://www.schoenau-berzdorf.de/amtssblatt>. Dies stellt die authentische Form dar. Während der Übergangszeit bis zum 01.08.2025 werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönau-Berzdorf durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schönau-Berzdorf mit dem Titel „Dorfecho“ zusätzlich vorgenommen. Ab dem 02.08.2025 treten die Regelungen der Gemeinde zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Gemeinde Schönau-Berzdorf, unter <https://www.schoenau-berzdorf.de/amtssblatt> verfügbar ist, vollzogen.
- (3) Soweit die Bekanntmachung in der bestimmten elektronischen-Bekanntmachungsform nicht ausschließlich zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt-Veröffentlichung im „Dorfecho“ der Gemeinde Schönau-Berzdorf, welche in diesem Fall die authentische Form darstellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Schönau-Berzdorf vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie im Gemeindeamt der Gemeinde Schönau-Berzdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

§ 4 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Flur der Gemeinde durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(2) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 30.09.2024, tritt außer Kraft.

Beschlossen in der Ratssitzung am 02.12.2024 Beschluss Nr. 37/2024

ausgefertigt am 06.12.2024


Luisa Rönisch
Bürgermeisterin



Hinweise auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.